

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Niederschönenfeld

In dem Wissen, dass die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf,

in der Absicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben und

in der Meinung, dass Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen,

will die Gemeinde Niederschönenfeld durch Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sich in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Politik und des geistigen, sozialen und sportlichen Lebens besonders verdient gemacht haben.

Die Gemeinde Niederschönenfeld erlässt daher auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Niederschönenfeld ehrt Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille.

§ 2

(1) Die Bürgermedaille wird in Silber und in Gold verliehen.

(2) Die Bürgermedaille hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 4 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Niederschönenfeld mit der Aufschrift „Gemeinde Niederschönenfeld“, die Rückseite trägt die Aufschrift „Für besondere Verdienste“. Die Medaille wird außerdem noch im Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehängt.

(3) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die folgenden Wortlaut haben soll:

Die Gemeinde Niederschönenfeld
verleiht mit Beschluss des Gemeinderates
vom ...
Herrn/Frau ...
geboren am
die Bürgermedaille
in Anerkennung seiner/ihrer besonderen Verdienste
zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger,
insbesondere ...

Ort, Datum, Unterschrift des Bürgermeisters

Wird der Beschluss einstimmig gefasst, so kann dies in der zweiten Zeilen zusätzlich eingefügt werden.

§ 3

Die Bürgermedaille, die Urkunde und die Stecknadel werden in würdiger Form überreicht.

- 2 -

§ 4

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Antrag auf Verleihung der Bürgermedaille muss von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Er kann auch von einer der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eingebracht werden.
- (3) Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille durch Beschluss des Gemeinderates wegen unwürdigem Verhalten widerrufen.

§ 5

Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Niederschönenfeld ein.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederschönenfeld, den 10. Dezember 2002
Gemeinde Niederschönenfeld

Peter Mahl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 11. Dezember 2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in den Gemeindeganzleien Feldheim und Niederschönenfeld niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12. Dezember 2002 angeheftet und am 27. Dezember 2002 wieder entfernt.

Niederschönenfeld, den 30. Dezember 2002
Gemeinde Niederschönenfeld

Mahl
1. Bürgermeister